

## Haushaltssatzung der Stadt Tettnang für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der **Gemeinderat am 01.02.2023** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

### § 1 Haushaltsplan

Der **kaufmännische** (Doppik) Haushaltsplan 2023 wird festgesetzt

1. Im **Ergebnisplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	66.217.837 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>67.571.780 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>-1.353.943 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	300.000 €
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>+ 300.000 €</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	-1.053.943 €

2. im **Finanzplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.467.883 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>61.820.846 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	2.647.037 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.772.823 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>11.285.758 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>-7.512.935 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelfehlbetrag (Ziff. 2.3/2.6)	<u>-4.865.898 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	900.000 €
2.9 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>1.328.298 €</u>
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	-428.298 €
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	-5.294.196 €

- |   |              |
|---|--------------|
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen von (Kreditermächtigung) | 0 €          |
| 4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von  | 18.550.000 € |

## § 2

### Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000 €
------------------------------------	--------------

## § 3

### Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.                     | 350 v.H. |

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 22. Februar 2023 die Gesetzesmäßigkeit nach § 81 Abs. 2 GemO (Doppik) bestätigt. Die in der Haushaltssatzung enthaltenen genehmigungspflichtigen Teile der Kreditermächtigungen wurden genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

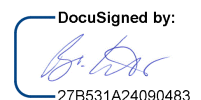
Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Montag, 06.03.2023 bis Dienstag, 14.03.2023** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzen (Stadtkämmerei), Schlossstraße 2, Zimmer 07, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettnang, den 01.03.2023

Gerd Schwarz, Erster Beigeordneter

01.03.2023

DocuSigned by:  
  
 27B531A24090483...